

Satzung des MINT Impuls e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet MINT Impuls e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Geschäftsführung wahrnimmt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung , insbesondere des freien Wissensaustausch und die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen insbesondere in den MINT-Fächer (Mathematik, Informatik Naturwissenschaften, Technik).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Bildung, des Meinungs austauschs und der Zusammenarbeit im nicht kommerziellen Bereich von öffentlichen und privaten Lehr-, Forschungs- und anderen, den Vereinszweck zuträglichen, Einrichtung
 - b) Schulung und Weiterbildung von Lehrern, Wissenschaftlern, Schulleitungen und Personen tätig im MINT-Bereich
 - c) projektmäßiges, strukturelles und praxisnahes Unterrichtsangebot in- und außerhalb von Schulen für Gruppen bzw. Klassen in unterschiedlichen Größen, bis hin zum Einzelunterricht
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einflußnahme auf das politische Bewußtsein die dem Image der MINT-Fächer zuträglich sind
 - e) Kooperation mit nationalen oder internationalen Partnern
 - f) Förderung und Sonderbegleitung von Talenten, Mädchen/Frauen, Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund und Lernmittelbefreiten durch auf jeweils diese Gruppen angepasste Unterrichtsangebote.
3. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten ausschließlich Erstattungen entstandener Kosten, aber keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4. Arten der Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zum Aufnahmeverfahren natürliche und juristische Personen auf vorherigen Antrag in Schrift- oder Textform werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Folgende Arten von Mitgliedschaften sind vorgesehen:
 - a) **Aktive Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
 - b) **Passive Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erklären, aber auf die Ausübung der Rechte der aktiven Mitglieder, hier die Ausübung des Stimmrechts, verzichten. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung der verbleibenden Rechte und Pflichten.
 - c) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird auf Vorschlag eines aktiven Mitglieds mit Zustimmung zweier anderer aktiver Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder der aktiven Mitglieder durch Internetwahl mit einfacher Mehrheit erworben. Hauptentscheidungskriterium für die Aufnahme soll das von den Aufnahmekandidaten über einen längeren Zeitraum gezeigte Engagement und der dabei geleistete Beitrag im Sinne der Vereinsziele sein.
3. Über die direkte Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein aktives Mitglied kann auf eigenen Antrag beim Vorstand in die passive Mitgliedschaft wechseln.
4. Von jedem aktiven Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr kann eine jährliche Arbeitsleistung gefordert werden. Erbringt ein Mitglied diese Arbeitsleistung in einem Jahr nicht, so ändert sich die Mitgliedschaft automatisch in eine passive. Der Umfang der Arbeitsleistung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Ein passives Mitglied kann beim Vorstand die aktive Mitgliedschaft beantragen; wenn es zuvor schon einmal aktives Mitglied war. Andernfalls muss es ebenfalls das in 4.2. beschriebene Verfahren durchlaufen um die aktive Mitgliedschaft zu erhalten.
6. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
8. Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein
 - a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, sowie
 - b) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 12 Monaten.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
10. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der wissenschaftliche Beirat
- der pädagogische Beirat
- der Jugendbeirat

6. Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Nur aktive Mitglieder erhalten ein Stimmrecht mit je einer Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder in Textform per Email unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Soweit das Mitglied eine Email-Adresse angegeben hat, erfolgt die Einladung immer in Textform per Email. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Absendung der Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor der Versammlung weitere Anträge auf Tagesordnungspunkte schriftlich oder in Textform per Email an

den Vorstand richten. Es gilt das Datum des Post- bzw. Emaileingangs. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung im Internet, die Adresse ist in der schriftlichen Einladung mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dazu hat der Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen des Vereins sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller aktiven Vereinsmitglieder notwendig.
6. Ein aktives Mitglied, das nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheint, kann sich von einem anderen bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter nimmt das Stimmrecht des vertretenen Mitglieds neben seinem eigenen wahr. Der Vertreter legitimiert sich zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen einer schriftlichen Vollmacht im Original gegenüber dem Vorstand. Ein Vertreter kann maximal zwei Mitglieder vertreten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder können in den Fällen, in denen die Satzung eine Abstimmung über Beschlüsse per Internetwahl vorsieht, auch in Textform per E-Mail ihre Zustimmung zu einem Beschluss erklären und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes auf rechtzeitigen Antrag, sodass dieser in die Tagesordnung aufgenommen werden kann, abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) die Mehrheit der Stimmen aller aktiven Vereinsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern, die der Vorstand auszuschließen beabsichtigt.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu entscheiden.
7. Der Mitgliederversammlung sind weiterhin vorbehalten
 - a) über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - b) die finanzielle Beteiligung an Gesellschaften sowie
 - c) die Aufnahme von Darlehenzu entscheiden. Die Entscheidung für die Aufnahme eines Darlehens muss abweichend zu 6.4 mit 3/4 Mehrheit aller aktiven Mitglieder getroffen werden.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern, ihm können nur natürliche Personen angehören. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern zusammen. Einer der Stellvertreter ist der Schatzmeister. Über die Anzahl und Funktion der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandsarbeit, insbesondere Regelungen zur Einberufung von Vorstandssitzungen, deren Ablauf und die Durchführung von Abstimmungen, wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstands geregelt, welche der Vorstand einstimmig beschließt. Die Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen hin gemeinsam.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss zur Bestätigung per Internetwahl der aktiven Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das kommissarische Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Über eine endgültige Nachfolge im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Vertrag des

Geschäftsführers wird vom Vorstand ausgearbeitet und verhandelt und den Mitgliedern zur Bestätigung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung oder per Internetwahl vorgelegt. Die Annahme des Vertrages erfolgt mit einfacher Mehrheit.

8. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht sowie auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Dem Vorstand ist es ausdrücklich untersagt Darlehen für den Verein aufzunehmen. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

10. Wissenschaftlicher und pädagogischer Beirat

1. Der Verein kann einen wissenschaftlichen und einen pädagogischen Beirat haben. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein. Es besteht keine Verpflichtung, die Beiräte zu berufen. Es kann auch nur einer der Beiräte oder beide berufen werden.
3. Wird ein Beirat berufen, findet für jeden Beirat mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands eine Beiratssitzung statt.
4. Auf Wunsch des Beirates oder des Vorstands können die Mitglieder des Beirates an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

11. Jugendbeirat

1. Der Verein kann einen Jugendbeirat haben. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird aus den Reihen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins, gewählt werden können Kinder und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen vertritt der Jugendbeirat deren grundsätzlichen Belange. Er unterstützt beratend den Vorstand in der Umsetzung der Satzungsziele.
4. Auf Wunsch des Jugendbeirates oder des Vorstands können die Mitglieder des Jugendbeirates an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

12. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren jeweils zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes, wählbares Amt im Verein bekleiden. Wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind oder wenn andernfalls die Funktion von deren Sorgeberechtigten wahrgenommen wird.

2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch regelmäßige Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Kasse sowie von der satzungsgemäßen Mittelverwendung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende und vollständige Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

13. Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

14. Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstige Zuwendungen Dritter,
 - e) Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Gemeinnützigkeit, unter anderem für Kursangebote und Vorträge.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann dazu der Mitgliederversammlung einen Vorschlag unterbreiten, der dann mit in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Die Regelung zur Höhe und Fälligkeit der beschlossenen Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung bekanntgemacht.

15. Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

16. Sonstige Bestimmungen

1. Die Kommunikation unter den Mitgliedern bzw. zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern erfolgt bevorzugt auf elektronischem Wege. Zu diesem Zweck wird ein "Informations-Austausch-System" (Bulletin-Board oder Mailingliste) eingerichtet. Mitglieder, welche nicht an dieses System angeschlossen sind, haben keinen Anspruch darauf, diese Informationen auf anderem Wege (z.B. mit Briefpost) zu erhalten. Im Rahmen dieser Kommunikationseinrichtung wird für jedes Mitglied nur eine Zugangsberechtigung eingerichtet.

2. Der Name des Vereins darf nur im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins geführt werden.
3. Persönliche Daten sowie Daten über die Mitglieder und andere vertrauliche Mitteilungen dürfen nicht zu vereinsfremden Zwecken verwendet werden.
4. Alle Mitteilungen des Vereins sowie die Einladungen zu Sitzungen und zur Mitgliederversammlung gehen bei einem institutionellen Mitglied nur an die jeweils als deren Vertreter benannte natürliche Person.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 24.6.2014